

Beitragsordnung des Vereins "Sachen machen" vom 30.04.2022

§ 1 Mitglieder

(1) Mitglieder leisten finanzielle und ideelle Vereinsbeiträge.

(2) Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3,00 EUR, der am 15. eines jeden Monats fällig ist. Ermäßigung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen können schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird vorzugsweise im Lastschriftverfahren eingezogen, für das ein SEPA-Mandat zu erteilen ist. Eine Änderung der Kontoverbindung ist spätestens vier Wochen vor Fälligkeit dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bankgebühren für nicht eingelöste Lastschriften gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds. Mitgliedsbeiträge können auch per Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt werden.

(3) Jedes Mitglied leistet pro Geschäftsjahr mindestens 12 ehrenamtliche Arbeitsstunden. Die Tätigkeitsbereiche können nach Absprache mit dem Vorstand frei gewählt werden. Arbeitsstunden, für die Aufwandsentschädigungen gezahlt wurden, sind nicht anrechenbar. Die ehrenamtlichen Arbeitsstunden sind in der vom Vorstand festgelegten Form zu dokumentieren. Für im Geschäftsjahr nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Ersatzbeitrag in Höhe von 3,00 EUR pro Arbeitsstunde fällig, der nach schriftlicher Aufforderung auf das Vereinskonto zu überweisen ist. Ermäßigung oder Erlass von Ersatzbeiträgen können schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

(4.) Erfolgt der Beitritt zum Verein nicht zu Jahresbeginn, sind die Vereinsbeiträge anteilig zu leisten.

§ 2 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder leisten finanzielle Vereinsbeiträge.

(2) Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 3,00 EUR, der am 15. eines jeden Monats fällig ist. Der Mitgliedsbeitrag wird vorzugsweise im Lastschriftverfahren eingezogen, für das ein SEPA-Mandat zu erteilen ist. Eine Änderung der Kontoverbindung ist spätestens vier Wochen vor Fälligkeit dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bankgebühren für nicht eingelöste Lastschriften gehen zu Lasten des säumigen Fördermitglieds. Mitgliedsbeiträge können auch per Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt werden.

(3.) Erfolgt der Beitritt zum Verein nicht zu Jahresbeginn, sind die Mitgliedsbeiträge anteilig zu leisten.

§ 3 Änderung

Diese Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für das darauffolgende Kalenderjahr geändert werden.